

Satzung

über die 3. Änderung des Bebauungsplanes

„ IM MAIFANG ”

der Ortsgemeinde Siershahn

Der Ortsgemeinderat Siershahn hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2001 aufgrund der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) die folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes „ IM MAIFANG „ beschlossen:

§ 1

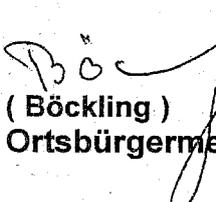
Die bisherige Textfestsetzung Nr. 2

„Die Gebäudestellung hat parallel oder im rechten Winkel von 90 Grad zur vorderen Baugrenze zu erfolgen“
wird ersatzlos gestrichen bzw. aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Siershahn, den 30 Mai 2001


(Böckling)
Ortsbürgermeister



Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes

"IM MAIFANG"

der Ortsgemeinde Siershahn

Der Ortsgemeinderat Siershahn hat in seiner öffentlichen Sitzung am **28. Mai 2001** aufgrund der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) die folgende Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes "IM MAIFANG" beschlossen.

§ 1

Die bisherige Textfestsetzung Nr. 2: „Die Gebäudestellung hat parallel oder im rechten Winkel von 90 Grad zur vorderen Baugrenze zu erfolgen“ wird ersatzlos gestrichen bzw. aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die geänderten Bebauungsplan-Unterlagen können während der Besuchszeiten

Montag bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges, 56422 Wirges, Bahnhofstr. 10, (Bau- und Planungsamt) von jedermann eingesehen bzw. kann über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes

" IM MAIFANG "

Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 (1) Nr. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Moschheim geltend gemacht worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gemäß § 215 (1) Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Siershahn geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Bebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Siershahn, den 30.05.2001

G. Böckling
(Gustav Böckling)
Ortsbürgermeister

